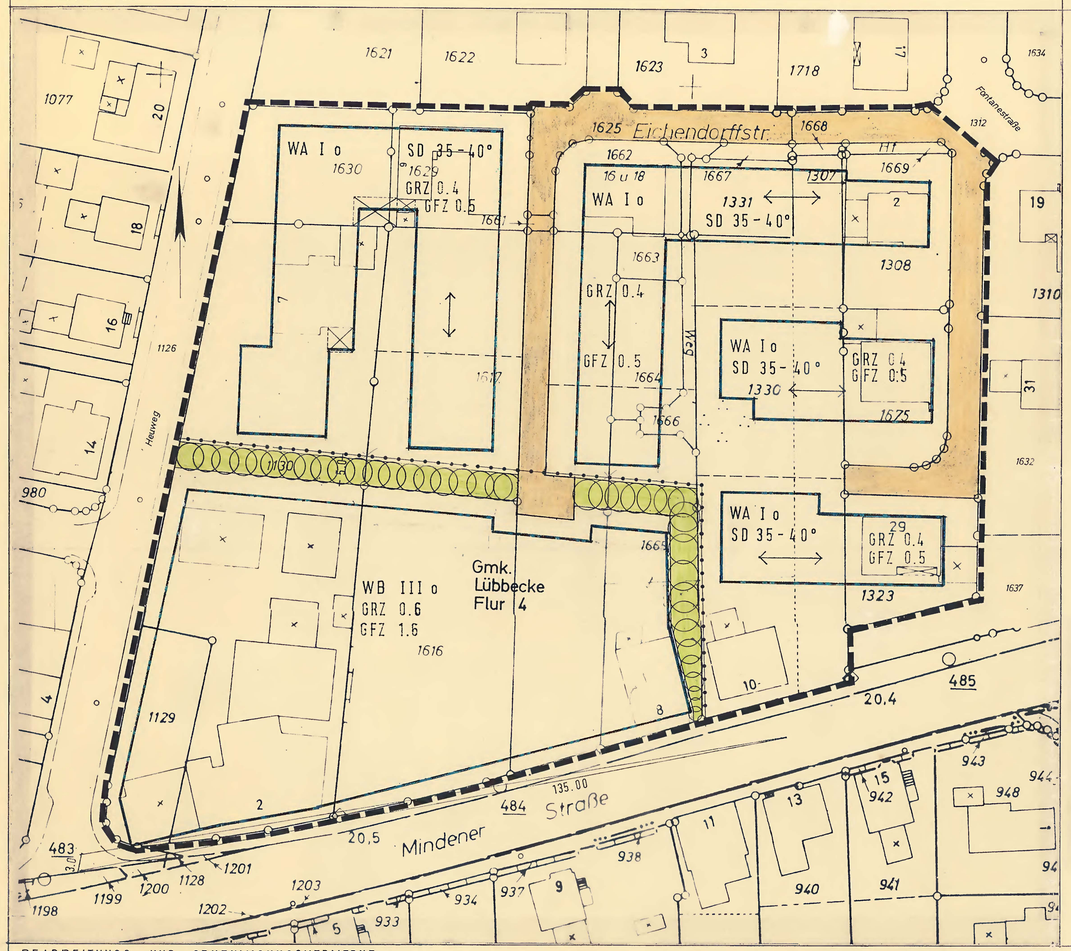
BEBAUUNGSPLAN M. 1:500



FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZEN
- BAUGRENZE
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB — BESONDERES WOHNGEBIET
- — GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- o — OFFENE BAUWEISE
- SD — SATTELDACH
- 35 – 40° — DACHNEIGUNG
- ← → — FIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN
- PFG — PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- SICHTDREIECK
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 29.6.83

DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U.VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 29.6.83

DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U.VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) in Verbindung mit § 103 der Neuordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

B
Ergänzende Einzelbestimmungen zum Inhalt

1. Soweit vorhandene Gebäude auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen, ist eine Nutzungsänderung der Gebäude nur zulässig, wenn sie der Nutzung entspricht, die für die Neubebauung der Grundstücke festgelegt ist. Bauliche Änderungen sind an und in den Gebäuden zulässig, wenn sie der Erhaltung der Bausubstanz dienen.
2. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung der Garage aufeinander abzustimmen.
3. Das Sichtdreieck ist auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen über 0,70 m Höhe freizuhalten.
4. Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken.
5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Gipsplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.
6. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Geländehöhe durch Aufschüttungen oder Abgrabungen auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30 ° ausgeglichen werden können.
7. Flächen, für die ein Pflanzgebot festgesetzt ist, sind zum Schutze der Lohngebiete dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
8. Im "Besonderen Lohngebiet" nach § 4 a Baunutzungsverordnung sind entsprechend § 1 Abs. 6 Ziff. 1 Baunutzungsverordnung auch ausnahmsweise Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig.

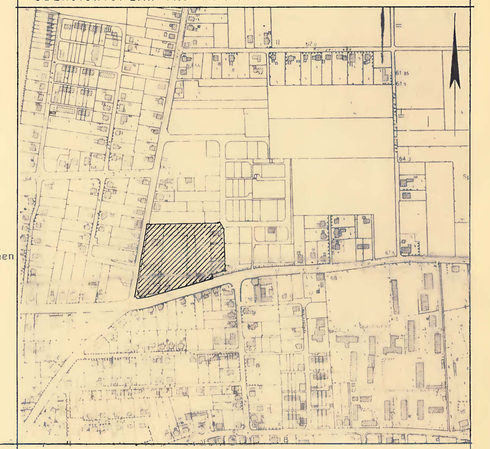
C
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 16 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

D
Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 1 Bundesbaugesetz bezeichnen, außer Kraft enthalten, insbesondere
a) die Bebauungsplan Nr. 7/05/90 -östlich Heuweg/Mindener Straße- aus dem Jahre 1984 und
b) Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 7/01/50 a -Fontanestraße- aus dem Jahre 1975 außer Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:5000



BEARBEITUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 ff) hat in der Zeit vom 25.02. bis einschl. 02.03.1982 stattgefunden.

Lübbecke, den 15.03.1982

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.01. bis einschl. 24.02.1983 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 25.02.1983

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.12.1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und gleichzeitig den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 14.01.1983 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 17.01.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW vom 28.04.1983 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 28.04.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan/Text ist gemäß § 10/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Az.: 64.10.80/21

Detmold, den 21. DEZ. 1983

Der Regierungspräsident
In Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 10.02.1984 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 14.02.1984

Der Bürgermeister

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 7/05/90 – ÖSTLICH HEUWEG/ MINDENER STRASSE –

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MINDENER STRASSE IM SÜDEN, HEUWEG IM WESTEN, DER SÜDSEITE DER FLURSTÜCKE 1621, 1622, 1623, UND 1718 DER FLUR 4 DER GEMARKUNG LÜBBECKE IM NORDEN SOWIE DER WESTSEITE DER FLURSTÜCKE 1310, 1632 UND DER WEST - UND NORDSEITE DES FLURSTÜCKS 1323 DER FLUR 4 DER GEMARKUNG LÜBBECKE IM OSTEN.

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR